

# Positionspapier

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zur **Gestaltung der nationalen Aufsichtsstrukturen**

## Einleitung

Auch nach der nach Verabschiedung der KI-VO gehen die Arbeiten auf europäischer und nationaler Ebene weiter. Vor allem die Gestaltung der Aufsichtsstruktur – insbesondere die Benennung der nationalen Aufsichtsbehörden – zählt zu den wichtigen Entscheidungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der KI-Verordnung haben wird. Eine Aufsichtsstruktur, die Unternehmen unterstützt und Bürger schützt, ohne unnötige bürokratische Hürden zu schaffen, wird über den Erfolg des KI-Einsatzes in den unterschiedlichen Branchen maßgeblich mitentscheiden.

Zu den Hauptaufgaben der Marktüberwachungsbehörde wird die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für KI-Systeme gehören. Sie soll als Meldestelle für schwerwiegende Vorfälle und Fehlfunktionen fungieren und kann in diesem Rahmen uneingeschränkten Datenzugang verlangen. Bei Verstößen kann sie Korrekturmaßnahmen oder gar den Rückruf des KI-Systems verlangen und Sanktionen verhängen. Zudem wird die Marktüberwachungsbehörde eng mit anderen



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

**Ansprechpartner**  
Dr. Ulrike Wehling- Mauntel

**E-Mail**  
Recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

nationalen und europäischen Behörden zusammenarbeiten und als zentrale Anlaufstelle für die Öffentlichkeit dienen.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollten die nachfolgenden Punkte bei der Gestaltung der Aufsichtsstrukturen Beachtung finden:

## **1. Sicherstellung der Kohärenz mit bestehenden europäischen und deutschen Aufsichts- und Marktbeobachtungsmechanismen**

Es ist zu begrüßen, dass die BaFin als zuständige Behörde im Rahmen der Marktüberwachung für den Finanzdienstleistungsbereich vorgesehen ist. Bestehende und bewährte Strukturen für die Aufsicht in speziellen Sektoren, wie Banken und Versicherungen sowie eine allgemein zuständige Behörde gewährleisten eine zukunftsfähige Marktüberwachung ohne unnötige Doppelstrukturen und zusätzliche Bürokratie für die Unternehmen. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, dass die BaFin nicht nur für die KI-Anwendungen, die mit der Erbringung der Versicherungsleistung in direktem Zusammenhang stehen, sondern auch für alle anderen in der Versicherungswirtschaft zum Einsatz kommenden KI-Anwendungen, z. B. im Personalbereich, als Marktüberwachungsbehörde zuständig ist.

Die BaFin stellt bereits heute sicher, dass der Einsatz von KI zu keiner Diskriminierung von bestimmten Versicherungsnehmern führt. Sie stützt ihr Überwachungsmandat auf die aufsichtsrechtliche Anforderung an die Versicherungsunternehmen, eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation vorzuhalten, die einen gesetzeskonformen Betrieb des Versicherungsgeschäfts gewährleistet. Zudem wird das voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft tretende überarbeitete BaFin-Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II einen neuen Abschnitt zu automatisierten Geschäftsabläufen enthalten, der u. a. eine Identifizierung und nachvollziehbare Dokumentation aller automatisierten Geschäftsabläufe sowie deren fortlaufende Qualitätssicherung verlangt.

## **2. Einheitliche Auslegung der KI-Verordnung**

Da die KI-Verordnung im Gegensatz zu z. B. DORA oder FiDA nicht nur für bestimmte Sektoren gilt, wird es unterschiedliche zuständige Marktaufsichtsbehörden geben. Wünschenswert wäre deshalb eine einheitliche Sicht auf die grundsätzlichen Punkte der KI-Verordnung, da z. B. Anwendungen im Personalbereich unabhängig vom Unternehmenszweck sind. Die Zuständigkeit mehrerer Behörden kann zu einer Verkomplizierung der betriebsinternen Prozesse führen. Einheitliche Standards und klare Vorgaben sind entscheidend, um Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Konsistenz der Regulierung zu gewährleisten sowie unnötige Verwirrung und Unsicherheit zu vermeiden.

Besonders wichtig wird auch das Zusammenspiel der KI-Aufsicht und der Datenschutzaufsicht durch die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde sein. Der Einsatz von KI-Anwendungen erfordert nicht nur die Beachtung der KI-VO, sondern aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten auch der DSGVO. Die sich daraus ergebenden Pflichten überschneiden sich zum Teil mit den Pflichten der KI-VO, beispielsweise bei der Datenschutzfolgenabschätzung. Es ist dringend erforderlich, dass die Anforderungen kohärent sind und Doppelungen vermieden werden.

Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Sektoren hinweg sicherzustellen, sollte die Schaffung eines behördenübergreifenden nationalen Abstimmungsgremiums zur Klärung von Streitfragen erwogen werden, um eine einheitliche Auslegung beim Einsatz von KI-Anwendungen in unterschiedlichen Sektoren sicherzustellen. Dieses könnte ergänzend bei der zuständigen zentralen Marktüberwachungsbehörde angesiedelt werden und das vorgesehene zentrale KI- Kompetenz- und Beratungszentrums ergänzen.

### **3. Klare Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeiten – auch zwischen EU und nationalen Behörden**

Nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf europäischer Ebene, sollte eine Abstimmung zwischen den zuständigen Marktüberwachungsbehörden sichergestellt werden. Deutsche und europäische KI-Unternehmen vermarkten ihre Anwendungen überwiegend mit gesamteuropäischen oder gar globalen Strategien und beschränken sich nicht allein auf nationale Märkte. Vor diesem Hintergrund sind eine einheitliche Auslegung der KI-Verordnung im gesamten europäischen Binnenmarkt, harmonisierte Prozesse und Mechanismen zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie europaweit einheitliche rechtliche Vorgaben notwendig. Die KI-VO sieht eine Koordination der nationalen Marktüberwachungsbehörden durch das AI-Board vor. So soll dieses beispielsweise zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Behörden beitragen und gemeinsame Tätigkeiten der nationalen Behörden zur Förderung der Konformität der Anwendung der Verordnung fördern. Der nationale Gesetzgeber sollte sich daher auch auf europäischer Ebene für eine europaweite harmonisierte Durchsetzung und Überwachung einsetzen und gemeinsame Tätigkeiten der nationalen Behörden fördern.

### **4. Expertise der Marktüberwachung sicherstellen**

Von besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der KI-Verordnung wird auch die entsprechende Expertise der Marktüberwachungsbehörden sein. Eine angemessene Ausstattung mit technischen und finanziellen Mitteln sowie fachkundiges Personal ist zu diesem Zweck erforderlich bzw. sollte entsprechend aufgebaut werden. Dazu gehören auch umfassende Kenntnisse über die für Versicherer geltende

Regulatorik sowie über die konkreten Auswirkungen von getroffenen Entscheidungen auf die Praxis.

Berlin, den 20.11.2024